

Einkaufsbedingungen

gültig ab 01. November 2023

§ 1 Geltung

(1) Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle Verträge, die zwischen der Heidelberger Druckmaschinen AG, eine ihrer Tochtergesellschaften oder einer ihrer Vertriebspartner (nachfolgend zusammenfassend „Heidelberg“ genannt) und dem Lieferanten geschlossen werden, und deren Gegenstand zumindest teilweise der Kauf von Sachen und/oder Rechten durch und/oder die Erbringung von Werk- und/oder Dienstleistungen an Heidelberg ist. Sie gelten auch dann, wenn Heidelberg in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten eine Lieferung vorbehaltlos annimmt.

(2) Sind diese Einkaufsbedingungen Bestandteil eines Vertrages geworden, so gelten sie zudem für später geschlossene Verträge. Dies gilt auch, wenn sie im Zusammenhang mit dem Abschluss dieser späteren Verträge nicht ausdrücklich vereinbart werden. Maßgebend ist die jeweils bei Vertragsabschluss gültige Fassung dieser Einkaufsbedingungen.

(3) Abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

§ 2 Bestellungen und Aufträge

(1) Der Lieferant hat sich vor Einreichung seines Angebots über die von Heidelberg gestellte Aufgabe einschließlich sämtlicher Randbedingungen und Schnittstellen zu anderen Aufgaben sowie über den Ausführungsstandard von Heidelberg eingehend zu unterrichten und insbesondere notwendige Informationen bei Heidelberg schriftlich zu erfragen.

(2) Bestellungen oder Auftragserteilungen durch Heidelberg sind nur bindend, wenn Heidelberg sie mindestens in Textform erteilt.

(3) Heidelberg ist berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung sowie die Art der Verpackung jederzeit durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern. Gleiches gilt für Änderungen von Produktspezifikationen, soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Lieferanten ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können, wobei in diesen Fällen die Anzeigefrist nach dem vorstehenden Satz mindestens einen Monat beträgt. Heidelberg wird dem Lieferanten die jeweils durch die Änderung entstehenden, nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten erstatten. Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Lieferanten mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend. Der Lieferant wird Heidelberg die von ihm bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Mehrkosten oder Lieferverzögerungen rechtzeitig vor dem Liefertermin, mindestens jedoch innerhalb von fünf Werktagen nach Zugang der Mitteilung gemäß Satz 1 schriftlich anzeigen.

(4) Heidelberg ist berechtigt, den Vertrag jederzeit durch schriftliche Erklärung unter Angabe des Grundes zu kündigen, wenn die bestellten Produkte im Geschäftsbetrieb von Heidelberg aufgrund von nach Vertragsschluss eingetretenen Umständen nicht mehr verwendet werden können. Dem Lieferanten wird Heidelberg in diesem Fall die von ihm erbrachte Teilleistung vergüten.

§ 3 Lieferung

(1) Der Lieferant darf Liefergegenstände nur nach besonderer Vereinbarung als Expressgut oder Luftfracht versenden. Der Transport hat durch einen von Heidelberg benannten Spediteur zu erfolgen.

(2) Die in der Bestellung angegebene oder sonst vereinbarte maßgebliche Lieferzeit (Liefertermin oder -frist) ist bindend. Vorzeitige Lieferungen oder Teillieferungen sind nur mit Zustimmung von Heidelberg zulässig. Der Lieferant ist verpflichtet, Heidelberg unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten (Teil-)Lieferung / (Teil-)Leistung stellt keinen Verzicht Seitens Heidelberg auf Rechte oder Ansprüche wegen nicht rechtzeitiger (Teil-)Lieferung / (Teil-)Leistung dar.

(3) Geht der Liefergegenstand nicht termingemäß bei der vereinbarten Versandanschrift ein, ist Heidelberg nach fruchtlosem Ablauf einer dem Lieferanten gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen. Heidelberg kann ohne Nachfrist sofort vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen, wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt rechtfertigen. Ein solcher Umstand mag sein, dass die Leistung des Lieferanten nicht mehr ohne unzumutbare Verzögerung oder unzumutbaren Mehraufwand in den Produktionsvorgang Heidelbergs einzugliedern ist.

(4) Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung durch Heidelberg bedarf. Im Falle des Lieferverzugs stehen Heidelberg uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, einschließlich des Rücktrittsrechts und des Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist.

(5) Falls Heidelberg durch höhere Gewalt an der Annahme der Leistung des Lieferanten ganz, teilweise oder vorübergehend gehindert ist, hat Heidelberg dies nicht zu vertreten. Heidelberg ist während der Dauer der Behinderung von einer etwaigen Annahmepflicht oder Annahmehemmnisse befreit und haftet nicht für daraus entstehende Schäden. Dauert die Behinderung im Sinne dieses Absatzes länger als 90 Kalendertage, kann Heidelberg den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist durch schriftliche Mitteilung beenden. Hierdurch entstehen keine Ansprüche des Lieferanten. Als höhere Gewalt im Sinne dieses Absatzes gelten alle Ereignisse,

deren Eintritt und Auswirkungen auf die Vertragserfüllung Heidelberg durch zumutbare Maßnahmen nicht verhindern kann, insbesondere solche Ereignisse, die außerhalb ihres Einflussvermögens liegen. Hierzu können Krieg, kriegsähnlicher Zustand, Revolution, Putsch, Aufstand, Ausschreitung, Blockade, Embargo, überbetriebliche Arbeitskämpfe, Epidemie oder Naturkatastrophen gehören.

(7) Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf die Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.

(8) Bei Selbstanlieferung hat der Lieferant eine dem Wert des Liefergegenstandes entsprechende Transportversicherung abzuschließen die auch den Transport im Werk von Heidelberg bis zur Verwendungsstelle einschließt.

§ 4 Preis und Zahlung

(1) Preise gelten als Festpreise einschließlich sämtlicher Nebenkosten. Sie verstehen sich ausschließlich der Mehrwertsteuer, die jeweils gesondert auszuweisen ist.

(2) Sind Gleitpreise vereinbart, ist auch bei Überschreitung des vereinbarten Liefertermins durch den Lieferanten nur der Preis zu zahlen, der sich bei Einhaltung des Liefertermins errechnen hätte.

(3) Für die Auslegung von Handelsklauseln gelten die INCOTERMS in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung. Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Preise frei Verwendungsstelle verzollt (DDP) einschließlich Verpackung.

(4) Lieferungen und Leistungen werden nur vergütet, soweit Heidelberg diese mindestens in Textform bestellt hat. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen des Bestellumfangs. Dabei finden das Preisniveau und das Verhandlungsergebnis Berücksichtigung.

(5) Zahlungsfristen laufen gemäß den in der Bestellung festgelegten Konditionen. Werden Zahlungen vorzeitig geleistet, gilt der Rechnungsbetrag abzüglich 2 % Skonto. Der Lauf der vorgenannten Fristen beginnt jeweils dann, wenn sowohl die Gefahr auf Heidelberg übergegangen als auch die Rechnung bei Heidelberg eingegangen ist. Maßgeblich für die Wahrung der Zahlungsfrist ist das Datum, an dem Heidelberg den Überweisungsauftrag erteilt.

(6) In allen Rechnungen muss die Bestellnummer von Heidelberg angegeben werden. Bestell- und Rechnungswährung müssen gleich sein. Nicht diesen Vorgaben entsprechende Rechnungen werden von Heidelberg nicht akzeptiert und lösen keine Fälligkeit aus.

(7) Der Lieferant hat auf Wunsch Heidelbergs die Verpackung oder Teile davon kostenlos am Ort der Versandanschrift zurückzunehmen.

§ 5 Gefahrübergang

Soweit nicht abweichend vereinbart, geht die Gefahr mit Übergabe des Liefergegenstandes am Ort der vereinbarten Versandanschrift auf Heidelberg über.

§ 6 Muster, Zeichnungen, Modelle und Bedienungsanleitung

(1) Nach Angaben, insbesondere Zeichnungen Heidelbergs angefertigte Liefergegenstände dürfen nur an diese geliefert werden. Dies gilt auch, aber nicht nur dann, wenn

a) der Lieferant Werkzeuge, Modelle und andere Gegenstände auf seine Kosten beschafft hat;

b) Liefergegenstände wegen Mängeln nicht abgenommen werden;

c) weitere Bestellungen oder Aufträge nicht mehr erteilt werden.

(2) An allen von Heidelberg an den Lieferanten übergebenen Informationen und Informationsträgern, insbesondere Mustern und Zeichnungen, behält sich Heidelberg sämtliche Eigentums- und Schutzrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, soweit es sich nicht um Informationen handelt, die vor der Übergabe öffentlich oder von dritter Seite rechtmäßig dem Lieferanten bekannt geworden sind oder danach bekannt werden. Diese Informationen und Informationsträger sind unverzüglich an Heidelberg zurückzugeben oder nachweislich zu vernichten, sobald sie zur Erfüllung der von dem Lieferanten gegenüber Heidelberg geschuldeten Pflichten nicht mehr erforderlich sind. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht.

(3) Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle, die Heidelberg dem Lieferanten zur Verfügung stellt oder die zu Vertragszwecken gefertigt und Heidelberg durch den Lieferanten gesondert berechnet werden, bleiben im Eigentum von Heidelberg oder gehen in das Eigentum von Heidelberg über. Sie sind durch den Lieferanten als Eigentum von Heidelberg kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art und gegen unbefugten Zugang/Zugriff abzusichern und nur für Zwecke des Vertrages zu benutzen. Der Lieferant wird Heidelberg unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Gegenständen Mitteilung machen. Er ist nach Aufforderung verpflichtet, die Gegenstände im ordnungsgemäßen Zustand an Heidelberg herauszugeben oder nachweislich zu vernichten, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit Heidelberg geschlossenen Verträge benötigt werden.

(4) Der Lieferant ist verpflichtet, für sich selbst und für die gelieferten Waren/Dienstleistungen, sämtliche anwendbaren deutschen und europäischen Vorschriften hinsichtlich der Übergabe und/oder Verfügbarkeit und/oder Anbringung von technischen oder anderen Unterlagen, Informationen, Betriebs- oder anderen Anleitungen, Erklärungen und Kennzeichnungen sowie der Informationssicherheit einzuhalten. Er wird Heidelberg Betriebsanleitungen für den Liefergegenstand in sämtlichen Amtssprachen der Europäischen Union in schriftlicher und elektronischer Form zur Verfügung stellen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist. Heidelberg hat das Recht, von dem Lieferanten zur Verfügung gestellte Bedienungsanleitungen ganz oder teilweise in jedweder Form

zu verwenden. Dies gilt insbesondere für die Integration der Betriebsanleitungen in Gesamtbetriebsanleitungen. Über die Regelungen dieses Absatzes hinausgehende Pflichten des Lieferanten aufgrund von deutschen oder europäischen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 7 Schutzrechte Dritter

Der Lieferant haftet gegenüber Heidelberg für Ansprüche, die sich bei der Nutzung des von dem Lieferanten gelieferten Liefergegenstandes aus einer Verletzung von Schutzrechten und/oder Schutzrechtsanmeldungen ergeben. Der Lieferant stellt Heidelberg von allen Ansprüchen aus solchen Verletzungen frei und verpflichtet sich, alle in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten, einschließlich der Kosten gegebenenfalls zu zahlender Lizenzgebühren sowie angemessene Rechtsverfolgungskosten, zu tragen. Zudem wird der Lieferant Heidelberg in einer außergerichtlichen und gerichtlichen Auseinandersetzung mit dem Schutzrechtsinhaber unterstützen.

§ 8 Mängelansprüche

(1) Der Lieferant leistet innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand keine Sach- oder Rechtsmängel aufweist. Ein derartiger Mangel liegt auch dann vor, wenn der Liefergegenstand bei Gefahrübergang nicht dem vertraglich vereinbarten oder gewöhnlichen Verwendungszweck, den anerkannten Regeln der Technik, dem Stand der Informationssicherheitstechnik, sowie den geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, insbesondere Zulassungsvorschriften, Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften entspricht. Soweit CE-, DIN-, ISO-, VDE-, VDI-, DVGW-Normen oder ihnen gleichzusetzende Normen auf den Liefergegenstand anwendbar sind, muss dieser bei Gefahrübergang mit ihnen übereinstimmen. Die Regelungen dieses Absatzes gelten auch, falls im Zusammenhang mit der gelieferten Ware Bau- und Montagearbeiten vom Lieferanten durchzuführen sind. Die Abnahme oder Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben stellt keinen Verzicht auf Gewährleistungsansprüche dar.

(2) Sämtliche Mängelansprüche Heidelbergs verjähren, sofern nicht anders vereinbart, in drei Jahren ab Gefahrübergang. Für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, gilt eine Verjährungsfrist von fünf Jahren.

(3) Mit Zugang der schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Lieferant die Ansprüche schriftlich ablehnt oder den Mangel schriftlich für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über die Ansprüche von Heidelberg schriftlich verweigert.

(4) Heidelberg kann nach seiner Wahl entweder die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung eines mangelfreien Ersatzgegenstandes verlangen. Liefert der Lieferant Ersatz, beginnt die in Absatz 2 bezeichnete Frist für die ersetzten Teile erneut. Dies gilt nicht, sofern die Nacherfüllung nicht auf Grund eines Mangels erfolgte und hierin aus der Perspektive Heidelbergs nicht das Anerkenntnis des Lieferanten zu sehen ist, hierzu verpflichtet zu sein. Kein Anerkenntnis liegt insbesondere dann vor, wenn sich aus Umfang, Dauer und Kosten der Nacherfüllung ergibt, dass der Lieferant ein solches nicht abgeben wollte. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Mängelansprüche.

(5) Sofern keine anderen vertraglichen Vereinbarungen getroffen wurden, gilt folgendes: die Frist für die Rüge von Mängeln, die erst bei einer Untersuchung festgestellt werden können, die über eine bloße Eingangskontrolle hinausgeht, beträgt zwei Wochen und beginnt mit der Ablieferung. Bei verdeckten Mängeln beginnt die Frist mit der Entdeckung des Mangels.

(6) Heidelberg ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten Mängel selbst zu beheben, durch Dritte beheben zu lassen oder anderweitigen Ersatz zu beschaffen, wenn der Lieferant die Erfüllung seiner Verpflichtungen aufgrund von Mängelansprüchen Heidelbergs ablehnt oder diese Pflichten nicht binnen angemessener Frist erfüllt.

(7) Der Lieferant stellt Heidelberg von jeglichen Kosten frei, welche Heidelberg dadurch entstehen, dass Heidelberg für Schäden in Anspruch genommen wird, deren Ursache dem Verantwortungsbereich des Lieferanten zuzuordnen ist. Dies gilt auch bei einer Inanspruchnahme Heidelbergs nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 9 Haftung / Versicherung / Mindestlohn

(1) Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Vorgaben. Der Lieferant haftet für alle von ihm, seinem Personal und sonstigen im Rahmen des Projekts von ihm eingesetzten Dritten gegenüber Heidelberg schuldhaft verursachten Schäden. Er stellt darüber hinaus Heidelberg von jeglichen Kosten frei, welche Heidelberg dadurch entstehen, dass Heidelberg für durch seine Liefergegenstände oder erbrachten Dienstleistungen verursachte Schäden in Anspruch genommen wird, deren Ursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten zuzuordnen ist. Dies schließt die Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion (Maschinenklausel) ein und gilt auch bei einer Inanspruchnahme nach dem Produkt- oder Umwelthaftungsgesetz oder bei Forderungen gemäß der Datenschutzgrundverordnung oder anderen gesetzlichen Informationssicherheitsvorgaben.

(2) Der Lieferant hat eine erweiterte Betriebs- und Produkthaftungsversicherung (sofern für die jeweilige Lieferung erforderlich mit Maschinenklausel) unter Einschluss der vollen Deckung nach dem sogenannten Produkthaftungsmodell, d.h. insbesondere auch für Aus- und Einbaukosten, mit einer Deckungssumme von mindestens 5 Mio. Euro abzuschließen. Der Lieferant hat Heidelberg auf Anforderung eine Versicherungsbestätigung vorzulegen, aus der sich der Abschluss der o.a. Versicherung ergibt. Der Lieferant ist verpflichtet jede Vertragsauflösung oder Deckungsveränderung, gleich aus welchem Grunde, insbesondere jedoch das

Auslaufen des Vertrages ohne Abschluss eines Folgevertrages, Heidelberg unverzüglich mitzuteilen. Die vertragliche und gesetzliche Haftung des Lieferanten bleibt durch Umfang und Höhe seines Versicherungsschutzes unberührt.

(4) Der Lieferant versichert, dass er bei der Erfüllung des Vertrages die Vorgaben des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG) - sofern anwendbar - einhält und insbesondere den Mindestlohn auch rechtzeitig bezahlt. Er sichert zudem für den Fall des Einsatzes von Nachunternehmern zu, dass er keinen Nachunternehmer einsetzt und nicht zulässt, dass ein Nachunternehmer tätig wird, der den Mindestlohn nicht oder nicht rechtzeitig bezahlt. Der Lieferant stellt Heidelberg von der Haftung nach § 13 MiLoG i. V. m. § 14 Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vollständig frei. Soweit Nachunternehmer eingesetzt werden, verpflichtet sich der Lieferant, dafür zu sorgen, dass die Nachunternehmer die Heidelberg ebenfalls vollständig freistellt.

§ 10 Vertraulichkeit

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche vertragspezifischen Informationen gleich welcher Art und Form, die sie von der jeweils anderen Vertragspartei oder einem Verbundenen Unternehmen der anderen Vertragspartei erhalten (nachfolgend „Vertrauliche Informationen“ genannt),
i. durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen vertraulich zu behandeln und gegen unbefugten Zugriff zu sichern,
ii. ausschließlich in Bezug des Vertrages zu verwenden und
iii. nach Beendigung des Vertrages oder auf Verlangen der anderen Vertragspartei zurückzugeben oder zu löschen soweit nicht gesetzliche Aufbewahrungspflichten oder ein unangemessener technischer Aufwand entgegenstehen.

„Verbundene Unternehmen“ sind Unternehmen, an welchen die Vertragsparteien oder deren Muttergesellschaften entweder direkt oder indirekt mit mindestens 50% beteiligt sind.

(2) Die in dieser Ziffer 8 Absatz 1 Satz 1 genannten Verpflichtungen gelten auch für Erkenntnisse, die aus Vertraulichen Informationen gewonnen werden. Vertrauliche Informationen dürfen nicht ohne vorherige Erlaubnis der anderen Vertragspartei untersucht, rückgebaut, nachgebaut oder dekompiert werden.

Die in dieser Ziffer 8 Absatz 1 und 2 genannten Verpflichtungen gelten nicht für Vertrauliche Informationen,

- i. die zum Zeitpunkt ihrer Mitteilung öffentlich bekannt waren oder zu einem späteren Zeitpunkt rechtmäßig bekannt werden,
- iii. die der anderen Vertragspartei vor Mitteilung rechtmäßig bekannt waren,
- iv. die nachweislich von der anderen Vertragspartei selbst gewonnen wurden, oder
- v. die von der anderen Vertragspartei ausdrücklich zur Veröffentlichung freigegeben wurden.

Sofern eine Vertragspartei gegenüber Behörden oder Gerichten gesetzlich zur Offenlegung verpflichtet ist, ist die jeweils andere Vertragspartei, sofern rechtlich zulässig, hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren und der Umfang der Offenlegung auf das Minimum zu beschränken.

(3) Vertrauliche Informationen dürfen nur dann Verbundenen Unternehmen, eigenen Mitarbeitern, Vertretern, Subunternehmern und Beratern zugänglich gemacht werden, wenn dies zur Durchführung des Vertrages unbedingt erforderlich ist und diese entsprechend dieser Geheimhaltungsvereinbarung zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Die weitergebende Vertragspartei bleibt für die Einhaltung der Verpflichtungen dieser Geheimhaltungsvereinbarung durch die vorgenannten Empfänger verantwortlich.

(4) Die Pflichten dieser Ziffer gelten für drei Jahre nach Beendigung des Vertrages fort.

§ 11 IT-Sicherheit

(1) Sofern und soweit für die Erbringung der Leistung Zugang zum Heidelberg Gelände und/oder Zugriff auf Heidelberg IT Systeme notwendig sind, hat der Lieferant die jeweils geltenden Regelungen von Heidelberg einzuhalten.

(2) Der Lieferant hat Heidelberg bei Kenntniserlangen oder begründetem Verdacht auf Informationssicherheitsverletzungen (auch Verletzungen des Schutzes von personenbezogenen Daten) und anderen Manipulationen des Verarbeitungsablaufs, die Heidelberg-Daten und -Services betreffen, unverzüglich zu informieren in Textform und sofort – in Abstimmung mit Heidelberg – alle erforderlichen Schritte zur Aufklärung des Sachverhalts einzuleiten und zur Schadensbegrenzung einzuleiten.

(3) Der Lieferant hat angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Services, insbesondere der damit verarbeiteten Heidelberg-Daten, zu treffen. Heidelberg kann einen geeigneten, regelmäßig schriftlichen Nachweis (insbesondere durch geeignete Zertifikate, wie ISO 27001) über die Umsetzung und Einhaltung dieser Maßnahmen verlangen. Bei Anlass zu Zweifeln ermöglicht der Lieferant Heidelberg auch eine Besichtigung vor Ort und erteilt notwendige Auskünfte.

(4) Soweit der Lieferant Dritte vertragsgemäß zur Erbringung der Leistung einsetzt, verpflichtet er sich, den/die Dritten entsprechend der Regelungen dieser Ziffer 11 zu verpflichten.

§ 12 Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

(1) Ansprüche des Lieferanten aus dem Vertrag dürfen weder vollständig noch teilweise ohne schriftliche Zustimmung Heidelbergs abgetreten werden. Dies gilt nicht für Geldforderungen.

(2) Eine Aufrechnung oder die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts durch den Lieferanten ist nur mit unbestrittenen, anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(3) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen Heidelberg in gesetzlichem Umfang zu. Heidelberg ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange Heidelberg noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.

(4) Der Lieferant hat Heidelberg jeden kraft Gesetzes eintretenden Vertragsübergang und jede Änderung seiner Firma unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(6) Zusätzlich zu seinen gesetzlichen Verpflichtungen unterrichtet der Lieferant Heidelberg unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden, über eine Verletzung des Schutzes Personenbezogener Daten, insbesondere bei Verlust. Bei Beendigung des betreffenden Vertrages wird der Lieferant die Personenbezogenen Daten, einschließlich aller angefertigter Kopien, gemäß den gesetzlichen Vorgaben löschen.

§ 13 Compliance

(1) Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der im Verhaltenskodex für Geschäftspartner von Heidelberg („Verhaltenskodex“) festgelegten Standards, abrufbar unter www.heidelberg.com/Compliance, in seiner jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Lieferant verpflichtet sich, alle erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zur Korruptionsvermeidung, Sicherstellung des fairen Wettbewerbs und damit zusammenhängender Straftaten zu ergreifen.

(3) Der Lieferant verpflichtet sich den Verhaltenskodex an seine Mitarbeiter, Subunternehmer und Dritte, die in Zusammenhang mit der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen eingesetzt werden, weiterzugeben und sich bestmöglich zu bemühen, diese entsprechend zu verpflichten und die Einhaltung der Pflichten regelmäßig zu überprüfen.

§ 14 Qualität

Der Lieferant wird eine wirksame Qualitätssicherung durchführen, aufrechterhalten und Heidelberg nach Aufforderung nachweisen. Der Lieferant wird hierzu ein Qualitätssicherungssystem mit den Elementen der ISO 9000 ff. oder gleichwertiger Art verwenden. Heidelberg ist berechtigt, selbst oder durch von Heidelberg beauftragte Dritte das Qualitätssicherungssystem des Lieferanten nach Ankündigung zu überprüfen.

§ 15 Leistungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

(1) Für alle vertraglichen Verpflichtungen des Lieferanten ist der Ort der Versandanschrift Leistungsort.

(2) Bei Verträgen mit Kaufleuten, sowie mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist Heidelberg als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.

(3) Es gilt ausschließlich das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss (i) des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 („CISG“) sowie (ii) der in Deutschland anwendbaren Kollisionsregeln.

§ 16 Nebenabreden, Teilunwirksamkeit

(1) Änderungen/Ergänzungen im Geltungsbereich dieser Einkaufsbedingungen abgeschlossener Verträge sowie auch deren Aufhebung bedürfen der Schriftform. Auf die Schriftform kann nur schriftlich verzichtet werden. Mündliche Nebenabreden oder Zusicherungen bestehen nicht. Die Verwendung einer einfachen elektronischen Signatur durch einen zertifizierten Signaturanbieter (wie DocuSign, Adobe Sign, etc.) erfüllt das vereinbarte Schriftformerfordernis.

(2) Ist oder wird eine Bestimmung eines Vertrages ganz oder teilweise unwirksam, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

§ 17 Datenschutz

(1) Stellt Heidelberg dem Lieferanten im Rahmen der Durchführung des Vertrages personenbezogene Daten seiner Mitarbeiter (nachfolgend „Personenbezogene Daten“) zur Verfügung oder erlangt der Lieferant auf sonstige Weise Kenntnis von diesen Personenbezogenen Daten, gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

(2) Personenbezogene Daten, die auf vorgenannte Weise offengelegt und nicht im Auftrag Heidelbergs verarbeitet werden, dürfen vom Lieferanten ausschließlich zur Abwicklung des Vertrages verarbeitet und nicht – außer bei gesetzlicher Zulässigkeit – anderweitig verarbeitet, insbesondere gegenüber Dritten offengelegt und/oder für eigene Zwecke analysiert und/oder zur Bildung von Profilen genutzt werden.

(3) Der Lieferant darf die Personenbezogenen Daten weiterverarbeiten, insbesondere an seine Gruppengesellschaften zur Durchführung des betreffenden Vertrages weitergeben, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

(4) Der Lieferant stellt sicher, dass die Personenbezogenen Daten nur denjenigen Arbeitnehmern des Lieferanten zugänglich gemacht werden, die zur Durchführung des betreffenden Vertrages eingesetzt werden und auch nur in dem für die Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Umfang (Need-to-know-Prinzip). Der Lieferant wird seine innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den Anforderungen des anwendbaren Datenschutzrechts gerecht wird, insbesondere technische und organisatorische Maßnahmen zur angemessenen Sicherung der Personenbezogenen Daten vor Missbrauch und Verlust treffen.

(5) Der Lieferant erwirbt an den Personenbezogenen Daten keine Rechte und ist unter den gesetzlichen Voraussetzungen jederzeit zur Berichtigung, Löschung und/oder Einschränkung der Verarbeitung der Personenbezogenen Daten verpflichtet. Zurückbehaltungsrechte in Bezug auf Personenbezogene Daten sind ausgeschlossen.